

# ZH\_OBERGERICHT RT250086 vom 7. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250086](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250086)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250086 du 7 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250086 del 7 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 29. April 2025 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Be- treibung Nr. 1 des Betreibungsamts Zürich 1 (Zahlungsbefehl vom 11. November 2024) definitive Rechtsöffnung für Fr. 90.– nebst Zins sowie Fr. 40.–. Im Mehrum- fang wurde das Gesuch abgewiesen (Urk. 12 = Urk. 15). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Ge- suchsgegnerin) am 14. Mai 2025 fristgerecht (vgl. Urk. 13b; Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde und stellte die folgenden Anträge (Urk. 14 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 29. April 2025 (Geschäfts-Nr.: EB250233-L/U) sei aufzuheben und es sei das Gesuch der Gesuchstellerin/Beschwerdegegnerin um Erteilung der Rechtsöffnung abzuweisen; eventualiter: Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audi- enz, vom 29. April 2025 (Geschäfts-Nr.: EB250233-L/U) sei aufzuheben und es sei das Gesuch um Erteilung der Rechtsöffnung zur Neubeurtei- lung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### E. 2

Die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht Audienz, vom 29. April 2025 (Geschäfts-Nr.: EB250233-L/U) seien aufzuschieben und es sei der vorliegenden Be- schwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

### E. 3

a) Die Gesuchstellerin ersuchte vor Vorinstanz gestützt auf einen Strafbefehl des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich vom 15. Juli 2024 (Nr. 2024-041-357) um defi- nitive Rechtsöffnung für Fr. 90.– nebst Zins sowie Fr. 40.– (Busse) und Fr. 20.– (Mahnggebühr; Urk. 1; Urk. 4/1; Urk. 15 E. 2.1.). Die Gesuchsgegnerin beantragte demgegenüber die Abweisung des Gesuchs, im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Strafbefehl ihr nicht ordnungsgemäss zugestellt worden und damit nicht vollstreckbar sei (Urk. 15 S. 2 f.; s.a. Urk. 1, Urk. 7 und Urk. 9). b) Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid, die Gesuchstellerin habe den Empfangsschein der Post für den Erhalt des Strafbefehls des Stadtrichteramtes der Stadt Zürich vom 15. Juli 2024 als Beilage ins Recht gelegt. Darin werde "B.\_\_\_\_\_" als Bevollmächtigter und Empfänger des "Schreibens" ausgewiesen (mit Verweis auf Urk. 4/2). Die Gesuchstellerin sei damit ihrer Pflicht zum Nachweis der effektiven Eröffnung nachgekommen. Wenn die Gesuchsgegnerin einbringe, dass lediglich C.\_\_\_\_\_ zur Einzelzeichnung berechtigt und die Entgegennahme durch eine andere Person deshalb nicht rechtmässig sei, verfange ihr Einwand nicht. Bei- spielhaft dafür sei der Umstand, dass der Zahlungsbefehl vom 11. November 2024 [Urk. 2] durch "D.\_\_\_\_\_" und die Verfügung vom 24. Februar 2025 [Urk. 5] durch "E.\_\_\_\_\_" entgegengenommen

worden seien. Beide Personen seien nicht im Handelsregister aufgeführt, könnten indes dennoch zur Entgegennahme von behördlichen Verfügungen bevollmächtigt sein. Augenfällig sei zudem, dass in der von der Gesuchsgegnerin ins Recht gelegten Stellungnahme vom 4. Februar 2025 zuhanden des Stadtrichteramts der Empfang des Strafbefehls mit denselben Argumenten wie im hiesigen Verfahren bestritten worden sei. So sei darauf hingewiesen worden, dass keine "Empfangsperson" oder kein "Bevollmächtigter" mit dem Namen "E.\_\_\_\_\_" bei der Gesuchstellerin arbeite. Somit stelle die Gesuchsgegnerin

- 6 - in vorgenanntem Schreiben die Bevollmächtigung derselben Person (E.\_\_\_\_\_) in Abrede, welche im hiesigen Verfahren die Verfügung vom 24. Februar 2025 entgegengenommen habe und von deren Inhalt die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer in- nert Frist eingereichten Stellungnahmen klarerweise Kenntnis genommen haben müsse. Unter diesem Gesichtspunkt würden die Vorbringen der Gesuchsgegnerin, welche die Ansprüche an eine substantiierte Bestreitung nicht erfüllten, gar wider- sprüchlich erscheinen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände vermöge die Gesuchsgegnerin den von der Gesuchstellerin ins Recht gelegten Empfangs- schein nicht zu entkräften. Der eingereichte Strafbefehl sei daher vollstreckbar und stelle für die ausgefallte Busse sowie die Kosten einen definitiven Rechtsöffnungs- titel im Sinne von Art. 80 SchKG dar. Weitere Gründe, die der Erteilung der Rechts- öffnung entgegenstünden, habe die Gesuchsgegnerin nicht vorgebracht und solche würden auch aus den Akten nicht hervorgehen. Nachdem die Forderung im Umfang von Fr. 130.– nebst Zins auf der Gebührenforderung auch betragsmässig ausge- wiesen sei, sei antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Im Mehr- umfang (Mahngebühren von Fr. 20.–) sei das Gesuch hingegen mangels Rechts- öffnungstitels abzuweisen (Urk. 15 S. 4 f.).

#### **E. 4**

a) Die Gesuchstellerin moniert eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dies be- gründet sie zunächst damit, dass die Vorinstanz nicht auf ihren Einwand eingegan- gen sei, wonach die Sendung von der nicht zur Entgegennahme berechtigten Per- son mit der Bezeichnung "B.\_\_\_\_\_" in Empfang genommen worden sei (Urk. 14 Rz. 17 und Rz. 51). Die Vorinstanz hielt fest, dass die Gesuchsgegnerin den Empfang der Sen- dung durch eine empfangsberechtigte Person und damit eine ordnungsgemässe Zustellung bestritten hat (Urk. 15 S. 3). Diesem Vorbringen hielt sie in der Folge entgegen, dass die Gesuchstellerin einen Empfangsschein der Post eingereicht habe, in welchem "B.\_\_\_\_\_" als bevollmächtigter Empfänger ausgewiesen werde. Damit sei sie (die Gesuchstellerin) ihrer Pflicht zum Nachweis der effektiven Eröff- nung nachgekommen und die (weiteren) Einwände der Gesuchsgegnerin vermöch- ten nicht zu überzeugen (siehe Urk. 15 S. 4). Damit hat sie sich sehr wohl mit dem

- 7 - Vorbringen auseinandergesetzt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist somit zu verneinen. b) Im Weiteren rügt die Gesuchstellerin, die Gesuchsgegnerin habe während des vorinstanzlichen Verfahrens die Gesuchstellerin ausdrücklich um Vorlage der angeblichen (und bestrittenen) Vollmacht von "B.\_\_\_\_\_" ersucht. Die Gesuchstel- lerin sei jedoch auf dieses Gesuch nicht weiter eingegangen bzw. habe es ignoriert. Anstatt Auskunft über den Verbleib der angeblichen (bestrittenen) Vollmacht zu ge- ben und diese vorzulegen, habe die Gesuchstellerin auf die Vorinstanz und den "Unterzeichnenden" (wohl: Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin) verwiesen. In- des habe die Gesuchstellerin weder der Vorinstanz noch dem "Unterzeichnenden" je eine Vollmachtsurkunde von "B.\_\_\_\_\_" überlassen.

Indem die Vorinstanz ihrer- seits – trotz ihrer Pflicht, von Amtes wegen zu prüfen, ob ein vollstreckbarer Ent- scheid und eine korrekte Zustellung an einen Bevollmächtigten vorliege – nicht der Frage nach dem Verbleib der angeblichen (bestrittenen) Vollmacht nachgegangen sei und nicht für die Vorlage der Vollmacht gesorgt habe, habe sie das Recht auf Akteneinsicht verletzt (Urk. 14 Rz. 32). Zwar haben die Parteien gemäss Art. 53 Abs. 2 ZPO – als Teilgehalt des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art.

#### **E. 6**

a) Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren beträgt Fr. 120.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 180.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Eine Parteientschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren ist mangels Antrags nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.